



Weisungen zum Gebrauch von Smartphones und Smartwatches für Lernende der Volksschule Emmen

Grundsatz

Primarschule: Auf dem gesamten Schulareal sind Smartphones während der Unterrichts- und Pausenzeit nicht sicht- und nicht hörbar. Bei Smartwatches darf nur die Zeitfunktion eingeschaltet sein.

Sekundarschule: Im Schulgebäude und während der Unterrichtszeit sind Smartphones nicht sicht- und nicht hörbar. Bei Smartwatches darf nur die Zeitfunktion eingeschaltet sein.

Kompetenz Lehrperson

Wird das Smartphone als Arbeitsmittel im Unterricht eingesetzt, entscheidet die Lehrperson, wann, wofür und wie lange die Geräte im Unterricht benützt werden dürfen.

Die Lehrperson kann auch für Schulverlegungen, Schulreisen, Exkursionen und weitere Anlässe oder für eine Notfallsituation spezielle Regelungen treffen.

Kompetenz Mitarbeitende Tagesstrukturen

In den Tagesstrukturen gelten die Regelungen, welche von den Mitarbeitenden abgemacht und kommuniziert werden.

Prävention

Die Lehrpersonen besprechen mit den Lernenden den Gebrauch von Mobiltelefonen im Unterricht und in der Freizeit. Sie thematisieren den Nutzen, die Gefahren und den Missbrauch von Social Media und Internetkanälen (siehe auch Lehrplan 21 Modul Medien und Informatik). Zudem werden die rechtlichen Aspekte, wie Besitz, Tausch und Veröffentlichung von pornographischen, rassistischen und gewalttätigen Inhalten angesprochen.

Klassenlehrpersonen nehmen diese Themen auch an Elternanlässen auf.

Sanktionen

Halten sich Lernende nicht an den Grundsatz, respektive die Anweisungen der Lehrperson, kann diese das Smartphone bis zum Ende des Unterrichtes /des Unterrichtstages einziehen. Bei wiederholtem Fehlverhalten übergibt die Lehrperson das Gerät der Schulleitung und informiert die Eltern. Die Schulleitung händigt das Smartphone den Eltern aus.

(SRL 405 - Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung /Volksschulbildungsverordnung, VBV 1.8.2018 § 20)

Bei Verdacht auf missbräuchliche Verwendung zieht die Lehrperson das Smartphone ein und übergibt es der Schulleitung. Diese kann das Gerät der Polizei zur Kontrolle übergeben. In diesem Fall sind die beteiligten Lehrpersonen und die Eltern umgehend zu informieren.

(Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern, Merkblatt Cyber-. Mobbing)

Direktion Schule und Kultur

Im Namen der Geschäftsleitung

Bruno Rudin

Geschäftsleitender Rektor